

Gesamte Rechtsvorschrift für Anthranoidhaltige Arzneispezialitäten, Fassung vom 02.04.2015

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend Anthranoidhaltige Arzneispezialitäten

StF: BGBl. II Nr. 281/1997

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 379/1996, BGBl. Nr. 657/1996 und BGBl. I Nr. 21/1997, wird verordnet:

Text

- § 1. (1) Bei Arzneispezialitäten, welche Drogen, Drogenzubereitungen oder isolierte Inhaltsstoffe der Anthranoid-(=Hydroxyanthracenderivat-)haltigen Pflanzengattungen Cassia, Rhamnus, Rheum oder Aloe enthalten und zur peroralen Anwendung bestimmt sind, sind in der Fachinformation folgende oder inhaltsgleiche Angaben aufzunehmen:
 - 1. in den Textabschnitt "Anwendungsgebiete":
 - a) "Obstipation."
 - b) Bei fixen Kombinationen aus Sennesblättern, Pfefferminzöl und Kümmelöl:
 - "Obstipation, insbesondere mit krampfartigen Beschwerden."

Darüber hinaus darf die Fachinformation keine weiteren Anwendungsgebiete enthalten.

- 2. in den Textabschnitt "Gegenanzeigen":
 - "Darmverschluß, akut entzündliche Erkrankungen des Darmes, abdominale Schmerzen unbekannter Ursache, Kinder unter zwölf Jahren."
- 3. in den Textabschnitt "Besondere Vorsichtshinweise für den Gebrauch":
 - "Darf ohne ärztliche Anordnung nicht über einen längeren Zeitraum (mehr als ein bis zwei Wochen) eingenommen werden."
- 4. in den Textabschnitt "Verwendung bei Schwangerschaft und Laktation":
 - "Darf während Schwangerschaft und Laktation nicht angewendet werden."
- (2) Legt der Zulassungsinhaber für eine Arzneispezialität im Sinne des Abs. 1 Unterlagen vor, die eine Unbedenklichkeit der Anwendung während Schwangerschaft und Laktation ausreichend belegen, so kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von Abs. 1 Z 4 bescheidmäßig zulassen.
- (3) Bei Arzneispezialitäten, welche Drogen, Drogenzubereitungen oder isolierte Inhaltsstoffe der Anthranoid-(=Hydroxyanthracenderivat-)haltigen Pflanzengattungen Cassia, Rhamnus, Rheum oder Aloe enthalten, sind in der Gebrauchsinformation folgende oder inhaltsgleiche Angaben aufzunehmen:
 - 1. in den Textabschnitt "Anwendungsgebiete":
 - a) "Verstopfung."
 - b) Bei fixen Kombinationen aus Sennesblättern, Pfefferminzöl und Kümmelöl:
 - "Verstopfung, insbesondere mit krampfartigen Beschwerden."

Darüber hinaus darf die Gebrauchsinformation keine weiteren Anwendungsgebiete enthalten.

- 2. in den Textabschnitt "Gegenanzeigen":
 - a) "Darmverschluß, Darmentzündungen, Bauchschmerzen unbekannter Ursache, Kinder unter zwölf Jahren".
 - b) "Schwangerschaft und Stillzeit."
- 3. in den Textabschnitt "Besondere Warnhinweise zur sicheren Anwendung":
 - "Ohne ärztliche Anordnung nicht über einen längeren Zeitraum (mehr als ein bis zwei Wochen) einnehmen."

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2



- (4) Legt der Zulassungsinhaber für eine Arzneispezialität im Sinne des Abs. 3 Unterlagen vor, die eine Unbedenklichkeit der Anwendung während Schwangerschaft und Stillzeit ausreichend belegen, so kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von Abs. 3 Z 2 lit. b bescheidmäßig zulassen.
- (5) Unberührt von den in Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen bleiben zusätzliche, auf Grund besonderer Risken bereits in Fach- und Gebrauchsinformation der jeweils betroffenen Arzneispezialitäten enthaltene Hinweise.
 - (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für
 - a) Arzneispezialitäten, die zur ausschließlichen Anwendung an Tieren bestimmt sind,
 - b) homöopathische Arzneispezialitäten,
 - c) Arzneispezialitäten, die ausschließlich zur vollständigen Darmreinigung vor Untersuchungen und Operationen angewendet werden.
- § 2. Arzneispezialitäten, die dem § 1 nicht entsprechen, dürfen ab 1. Jänner 1998 vom Zulassungsinhaber nicht in Verkehr gebracht werden.
- § 3. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/168/A).

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2